

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	3041001-AV-PV- Da	Herr Dallmann	-156	ralf.dallmann@lwk-niedersachsen.de	08.03.2023

Agrarstrukturelle Vorprüfung einer Freiflächen-Photovoltaik-Planung in der Gemeinde Edewecht - Vorbereitung der Bauleitplanung

Ihr Auftrag vom 25.01.2023

Antragsteller: 

Vorhaben: Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Plangebietsgröße von ca. 8 ha + 2,7 ha Ausgleichsfläche

Bauort: Gemarkung Edewecht, Flur 36, Flurstücke 63/2 tlw., 64, 65 u. 77/2

Zum oben genannten Vorhaben nehmen wir aus agrarstruktureller Sicht und fachbehördlich wie folgt Stellung:

Veranlassung

Der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) erfordert eine Bauleitplanung. Vor Aufstellung soll auf Basis des „Gesamträumliches Konzept für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen“ der Gemeinde Edewecht die Umsetzbarkeit aus agrarstruktureller Sicht geprüft werden.

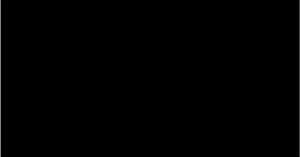
Der Landwirt  plant in der Gemeinde Edewecht die Errichtung einer PV-FFA, die eine Nennleistung von insgesamt ca. 10,6 Megawatt aufweisen soll.

Anlagenstandort und Belange der Agrarstruktur

Der Vorhabenstandort liegt im Ortsteil Jeddelloh 1 der Gemeinde Edewecht.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße „Jenseits der Vehne“ und westlich des „Heuerweges“.

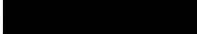
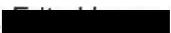
Das Plangebiet umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha	Eigentümer
Edewecht	36	65	ca. 2,8	
Edewecht	36	63/2 tlw. ¹	ca. 3,4	
Edewecht	36	64	ca. 2,9	
Edewecht	36	77/2	ca. 1,6	

¹ Das Flurstück wird neu aufgeteilt

Die geplante Modulfläche soll etwa 8 ha betragen. Des Weiteren ist eine Ausgleichsfläche zur Größe von etwa 2,7 ha vorgesehen. Das Plangebiet wird gegenwärtig als Grün- und Ackerland genutzt.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Moorböden, die Bodenzahlen von 29 bis 32, im gewogenen Mittel unter 32, aufweisen. Die Auswertung der Ertragsfähigkeit (Bodenfruchtbarkeit) der BK 50 im Niedersächsischem Umweltportal, zeigt überwiegend eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit (Bodenfruchtbarkeit) an.

Der Betrieb  bewirtschaftet laut dem Sammelantrag Agrarförderung 2022 eine landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) zur Größe von 14,3 ha. Eigentümer des Betriebes ist der Vater des Antragsstellers, . Nach Angaben des Antragstellers erfolgt gegenwärtig die Betriebsübergabe von .

Die Tierhaltung des Betriebes ist auf die Rinderhaltung ausgerichtet, wobei im geringen Umfang Mutterkühe gehalten werden.

Die beantragte PV-FFA soll eine Einkommensdiversifizierung für den Betrieb herbeizuführen. Die vorhandene Tierhaltung des Betriebes Heuer kann auf Grundlage der aktuellen Flächenausstattung auch nach Realisierung der PV-FFA und dem Verlust der damit einhergehenden Futterfläche weiterhin auf überwiegend eigener Futtergrundlage im Sinne von § 201 Baugesetzbuch erfolgen.

Laut Mitteilung von [REDACTED] soll die Pflege des Plangebietes durch seinen eigenen Betrieb vorgenommen werden.

Fazit

Der Antragsteller ist selbst Bewirtschafter der beanspruchten Flächen. Pächter werden durch die PV-FFA nicht benachteiligt.

Bauliche Maßnahmen von Betrieben, die mit ihrer Hofstelle zu dem Standort der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage benachbart sind, werden durch die Standortwahl der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht eingeschränkt.

Es bestehen aus agrarstruktureller und fachbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die uns zur Abgabe dieser agrarstrukturellen Vorprüfung entstandenen Kosten überweisen Sie bitte gemäß beiliegendem Gebührenbescheid.

Ralf Dallmann
Fachgruppe 2 – Ländliche Entwicklung

[REDACTED]
Anlagen:

- Gebührenbescheid